

008 B

IV ZR 80/59

Verkündet
am 13. Juli 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

den Händler Christian R [REDACTED] in K [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 5. Februar 1959 aufgehoben.

Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil
der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts in Köln
vom 31. Mai 1957 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, Zigeuner, deutscher Staatsangehöriger und seit 1937 in Köln ansässig, wurde am 16. Mai 1940 zusammen mit anderen Familienangehörigen von Köln in das damalige Generalgouvernement verschickt und dort in verschiedenen Konzentrationslagern und Ghettos festgehalten. Wegen des russischen Vormarsches wurde er gegen Ende des Krieges in das Konzentrationslager Klettendorf bei Breslau zurückgeschafft und daselbst von den sowjetischen Truppen befreit. Nach einem Aufenthalt in Schlesien bei seiner Familie bis April 1945 trat er den Rückweg nach Westen an, gelangte im Juni 1945 nach Hamburg, nahm weiteren Aufenthalt in Oldenburg und kehrte 1947 nach Köln zurück.

Mit seinem Soforthilfeanspruch für Rückwanderer in Höhe von 6.000 DM hatte er, nach ablehnendem Bescheid der Entschädigungsbehörde, in den Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

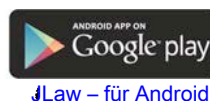
Die Revision ist begründet.

Der Klageanspruch muß entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts daran scheitern, daß der Kläger bereits vor dem 8. Mai 1945 in ein innerhalb des Altreichsgebietes gelegenes Konzentrationslager zurückverlegt worden ist.

Wie der Senat wiederholt dargelegt hat (Urteile vom 25. Juni 1958 - IV ZR 53/58 -, RZW 1958, 322 Nr. 64, und

- 3 -

- IV ZR 67/58 -, RzW 1958, 406 Nr. 27; 1. Oktober 1958
- IV ZR 74/58 -, RzW 1959, 41 Nr. 49; 12. November 1958
- IV ZR 152/58 - „Rückkehr nach Schlesien“; 17. Dezember 1958 - IV ZR 103/58 - „Rücktransport nach Buchenwald, Halberstadt, Magdeburg“; 11. März 1959 - IV ZR 157/58 - „Rückkehr nach Altenburg/Thüringen“) hat ein vor dem Zusammenbruch aus der Deportation in ein Konzentrationslager im Altreichsgebiet verbrachter Verfolgter keinen Anspruch auf Soforthilfe. Auch nach erneuter Prüfung hält der Senat an seinem in ständiger Rechtsprechung vertretenen Standpunkt fest, daß der - wenn auch nur in der Überschrift zu § 141 BEG befindliche, so doch für die Gesamtregelung des Soforthilfeanspruchs wesentliche - Begriff des "Rückwanderns" eine Fortdauer der Deportation bis zu dem Zeitpunkt voraussetzt, in welchem eine Rückkehr des Deportierten in die alte Heimat nach dem 8. Mai 1945 möglich ist und auch - wenn auch nicht sofort - erfolgt. Wer vor dem 8. Mai 1945 in seine Heimat, wenn auch nur in ein daselbst befindliches Konzentrationslager, zurückge-
langt, ist kein "Rückwanderer" im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Bestimmung. Denn er ist, weil bereits in der alten Heimat befindlich, nicht in der Lage, sich nach dem 8. Mai 1945 im Deportations- bzw. Emigrationsgebiet nach erlangter Freiheit - übrigens, wie bereits betont, nicht notwendig im unmittelbaren Anschluß an seine Befreiung - freiwillig zu entschließen, in die alte Heimat zurückzukehren. In einem solchen Falle kommt es, im Gegensatz zu der Auffassung des Oberlandesgerichts, nicht mehr darauf an, ob und wann nach dem 8. Mai 1945 der Verfolgte im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt. Das Oberlandesgericht würdigt nicht hinreichend, daß auch der aus Köln stammende Kläger mit der Rückverbringung in



die Gegend von Breslau und damit in das Altreichsgebiet bereits wieder in seiner alten Heimat war. Es geht nicht an, diesen Begriff der Heimat etwa auf den Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes zu beschränken und damit eine "Rückwanderung" aus anderen Teilen des Altreichsgebietes in diesen Geltungsbereich für möglich zu halten. Wer sich im Altreichsgebiet befindet, ist wieder in seiner alten Heimat und vermag innerhalb von deren Grenzen nicht nach irgendeinem anderen Orte des Altreichsgebietes aus der Deportation bzw. Emigration "zurückzuwandern".

Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben und, unter Änderung des landgerichtlichen Urteils, die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 91 ZPO.

Ascher Raske v.Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim